

AKTUELLES**Caritas Dienstgeber weiter gegen allgemeinverbindlichen „Tarifvertrag Altenpflege“**

In der Sitzung der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission am 15. April 2021 wurde der Antrag erneut nicht behandelt. Kritik seitens der Mitarbeiterseite an den Argumenten der Dienstgeberseite. Aus der **ak.mas INFO 04.2021**:

„Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas hatte bereits im Vorfeld der Online-Sitzung der Bundeskommission angekündigt, den Antrag zur Allgemeinverbindlicherklärung des „TV Altenpflege“ erneut abzulehnen oder ihn gar nicht erst behandeln zu wollen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist zuvor von vielen Seiten, darunter von ver.di, aufgefordert worden, das Projekt durch eine nachgeholte Zustimmung noch zu retten. Eine Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags Altenpflege hätte tausende untertariflich Beschäftigte in der Altenpflege bessergestellt.

Der Verhandlungsführer der Caritas Mitarbeiterseite, Thomas Rühl, hat in der Bundeskommission die Argumente der Dienstgeberseite zurückgewiesen.

Insbesondere die wiederholt geäußerte Angst, eine Anhebung der Mindestvergütungen würde sich negativ auf Caritas-Beschäftigte auswirken, sei schlicht unbegründet. Jedes tariflich geregelte Gehaltsniveau wird gesetzlich abgesichert refinanziert. Eine Beendigung von Dumpinglöhnen vor allem bei manchen privaten Pflegeunternehmen würde zudem Caritas-Einrichtungen, die nach AVR bezahlen, von Wettbewerbsdruck entlasten.“

MITARBEITERVERTRETUNGSWAHLEN vom 01.03. bis zum 30.06.2021

Nachdem bereits viele Wahlausschüsse ihre Tätigkeit zur Vorbereitung der MAV-Wahlen aufgenommen haben, tauchen – trotz Schulungen und der Infobroschüren – immer wieder ähnliche Fragen auf:

Kann die MAV-Wahl komplett als Briefwahl durchgeführt werden?

Ja, dies ist nach der aktuellen MAVO möglich und aufgrund der aktuellen Corona-Lage auch sicher in vielen Einrichtungen zu empfehlen.

*Sind die Mitarbeiter*innen in Kurzarbeit auch wahlberechtigt?*

Ja, diese haben – wenn sie die in der MAVO genannten Voraussetzungen nach § 7 und § 8 MAVO erfüllen – das aktive und passive Wahlrecht.

Dürfen Mini-Jobber (450 €-Kräfte) auch mitwählen, auch wenn Sie außerhalb der normalen Öffnungszeiten in der Einrichtung tätig sind (z.B. Reinigungskräfte in Kitas)?

Ja, wenn sie seit 6 Monaten in der Einrichtung beschäftigt sind und 18 Jahre bereits vollendet haben.

AKTUELLES URTEIL**Außerordentliche Kündigung wegen Kirchenaustritts unwirksam**

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat mit dem Urteil vom 10. Februar 2021 (Az.: 4 Sa 27/20) die außerordentliche Kündigung eines Kochs in einer evangelischen Kindertagesstätte wegen Kirchenaustritts für unwirksam erklärt.

Die beklagte Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart betreibt über fünfzig Kindertageseinrichtungen, die von etwa 1.900 Kindern besucht werden. Der Kläger ist seit 1995 als Koch in einer der von Beklagten geführten Kitas beschäftigt. Im Juni 2019 erklärte der Mitarbeiter seinen Austritt aus der evangelischen Landeskirche.

Nachdem die Beklagte von dem Austritt erfahren hatte, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger außerordentlich und fristlos mit Schreiben vom 21. August 2019. Nach Auffassung der Beklagten verstoße der Koch mit dem Kirchenaustritt schwerwiegend gegen seine vertraglichen Loyalitätspflichten.

Der Kläger wiederum gab an, dass sich sein Kontakt mit den Kindern auf die Ausgabe von Getränken beschränkt habe. Der Kontakt mit dem pädagogischen Personal beschränke sich auf nur alle zwei Wochen stattfindende Teamsitzungen, in denen rein organisatorische Probleme besprochen worden seien.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 12. März 2020 (22 Ca 5625/19) die Kündigung der Beklagten für unwirksam erklärt. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte am 5. Mai 2020 Berufung eingelegt. Auch das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung für unwirksam erachtet und daher die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In der Begründung schloss sich das Landesarbeitsgericht der Argumentation des Arbeitsgerichts an. Die Loyalitätserwartung der Beklagten, dass der Kläger nicht aus der evangelischen Kirche austrete, stelle keine wesentliche und berechtigte Anforderung an die persönliche Eignung des Klägers dar. *(Quelle: Medienmitteilung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2021, Az.: 4 Sa 27/20)*

OFT NACHGEFRAGT**UMSETZUNG DER TARIFLICHEN „CORONA-EINMALZAHLUNG“**

Wir haben über die tarifliche **Corona-Einmalzahlung** bereits ausführlich berichtet. Hierzu erreichen uns jedoch immer wieder nachfragen.

Die tarifliche Einmalzahlung ist bei einer Auszahlung **bis zum 30.06.2021** steuer- und abgabenfrei, damit die steuerfreie Auszahlung auch genutzt werden kann, muss die Einmalzahlung zwingend im ersten Halbjahr erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Einrichtung – im Rahmen normaler Lohnzahlung. Es handelt sich hierbei um **normale tarifliche Lohnkosten** für den Dienstgeber, die auch von der Einrichtung zu tragen sind. Es handelt sich bei dieser Einmalzahlung um einen Teil des Tarifabschlusses. Eine besondere Refinanzierung oder eine zentrale Stelle, die dies übernimmt, gibt es nicht.

Sollte die Auszahlung in Ihrer Einrichtung noch nicht erfolgt sein, können Sie als MAV bei Ihrem Dienstgeber nachfragen, wann er dies umsetzt.

Sollte die Einrichtung in schwieriger finanzieller Lage sein, so gilt auch weiterhin, dass die AVR in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Caritasverbandes die Möglichkeit eröffnet, über die § 14 einen Antrag an die Regionalkommission Bayern zum Abweichen von den tariflichen Regelungen stellen. Die zuständige Unterkommission prüft dann die Zulässigkeit und die Begründung dieses Antrags.

Eine andere Grundlage für die Nichtauszahlung der Corona-Einmalzahlung oder eine Koppelung an bestimmte Corona-Umstände gibt es nicht.

TERMINE 2021**BITTE VORMERKEN!****Mitgliederversammlung DIAG MAV B**

Montag, den 11. Oktober 2021
Im Burkardushaus, Würzburg

Fachtagung für Schulen

Montag, den 26. Juli 2021 in Nürnberg

**Kostenfreie Seminare für
Interessenvertretungen bietet
die Berufsgenossenschaft an:**

Seminarprogramm: <https://t1p.de/pjev>

<https://www.bgw-online.de>

**Diese Seminare möchten wir Ihnen
besonders an Herz legen**

Informationstage für MAV'en

14.06. Informationstag für Neugewählte

22.07. Informationstag für Neugewählte

21.06. Informationstag – Kita

28.06. Informationstag – Schule

08.07. Informationstag – Verwaltung

26.07. Informationstag – Pflege

LITERATURHINWEIS

Die Mitarbeitervertretung hat im Bereich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit eine tragende Rolle.

Im § 1 Abs 4 des Arbeitsschutzgesetz wird ausdrücklich auch auf die kirchlichen Mitarbeitervertretungen hingewiesen, denen in dem Bereich der Arbeitssicherheit die gleichen Beteiligungsrechte wie dem Betriebsrat zustehen.

Hierzu zählen beispielsweise das BEM (Betriebliche Eingliederungsmanagement), die Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz, die Gefährdungsbeurteilung, Hygienekonzepte, Umsetzungen von Corona-Test / Impfungen.

Um laufend in diesen Bereichen gut informiert zu bleiben wird das nachstehende Fachmagazin empfohlen, das sowohl als Print-Broschüre als auch online zur Verfügung steht.

Online-Version: <https://t1p.de/5ghu>

Die Print-Broschüre können Sie auf der Internetseite: <https://t1p.de/rofy> bestellen.

REGELUNG ZU ZEITZUSCHLÄGEN 2021

Eine Übersicht der Zeitzuschläge an den in den AVR genannten und an den bundesweit einheitlich geltenden gesetzlichen Feiertagen haben wir auf unsere Homepage

www.diag-mav-wuerzbuerg.de

gestellt. Dort sind auch viele andere rechtliche Informationen und Links zu wichtigen für die MAV Arbeit Internetseiten.

